

gegeben, so ist § 220 Abs. 3 zu prüfen. Für den Fall der Beleidigung von Einzelpersonen wegen der Zugehörigkeit zu einer anderen Rasse, ohne daß weitere Zielsetzungen gegeben sind, ist die strafrechtliche Verantwortlichkeit nach § 140 zu prüfen.

6. Ein schwerer Fall gemäß Abs. 2 ist gegeben, wenn ein Zusammenwirken mit Organisationen, Einrichtungen oder Personen erfolgt, deren Tätigkeit gegen die DDR gerichtet ist oder wenn Planmäßigkeit vorliegt. Soweit es sich um **Organisationen, Einrichtungen oder Personen** gemäß Abs. 2 handelt, ist der Tatbestand erfüllt, wenn diese Stellen dauernd oder zeitweilig, als Ganzes oder in Teilen (z. B. bestimmte Abteilungen, Sektionen aber auch andere Personen) eine Tätigkeit verrichten, die gegen die DDR gerichtet ist.

Planmäßige Durchführung liegt insbesondere vor, wenn der Täter Methoden ausgewählt und angewandt hat, die deutlich ein systematisches und zielgerichtetes weiteres Vorgehen und das Erreichen einer der staatsfeindlichen Zielstellung entsprechenden Wirkung anstreben, wenn er systematisch auf einen oder mehrere Bürger — insbesondere unter Ausnutzung ihrer individuellen Besonderheiten (persönliche Schwierigkeiten oder Charaktereigenschaften) — hetzerisch einwirkt. Planmäßiges Handeln liegt auch dann vor, wenn die Tat derart konkret und umfassend vorausberechnet und vorbereitet wurde, daß sie objektiv geeignet war, auch mit einmaligem Handeln erhebliche staatsgefährdende Auswirkungen herbeizuführen, die über die von Abs. 1 hinausgehen.

Konkret vorausberechnete, auf gezielte weitere Vorgehen gerichtete — und damit Planmäßigkeit begründende — Methoden der Tatbegehung sind auch dann anzunehmen, wenn staatsfeindliche Hetze nach vorangegangener Bildung von Zusammenschlüssen in Form des einem konkreten Plan entspringenden

koordinierten Vorgehens des Zusammenschlusses begangen wird.

Bei der Prüfung, ob planmäßige Hetze vorliegt, ist zu berücksichtigen, daß auch der Fall des Abs. 1 ein Staatsverbrechen darstellt, dessen Verwirklichung ein zielbewußtes Handeln des Täters und meist bestimmte; Vorbereitungen voraussetzt.

Die mehrfache Tatbegehung ist bei planmäßiger staatsfeindlicher Hetze zwar die Regel; sie ist aber nicht identisch mit Planmäßigkeit.

7. Strafrechtliche Verantwortlichkeit setzt **Vorsatz** voraus. Allen Begehungsweisen ist gemeinsam, daß der Täter aus einer staatsfeindlichen Position heraus mit seinem Handeln die verfassungsmäßigen Grundlagen der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung angreifen oder gegen sie aufwiegeln will. Der Motivationsprozeß, die Ziele, Einstellungen und die Stellung des Täters in und zu der sozialistischen Gesellschaft haben im Zusammenhang mit seinem konkreten Handeln Bedeutung für den Nachweis der subjektiven staatsfeindlichen Tatbestandsvoraussetzungen. Im Falle des Abs. 2 muß der Täter das Zusammenwirken mit den genannten Stellen oder Personen wollen und wissen, daß sie eine gegen die DDR gerichtete Tätigkeit durchführen. Konkreter Kenntnis der Art der Tätigkeit bedarf es nicht.

8. Absatz 3 sieht strafrechtliche Verantwortlichkeit für Vorbereitung und Versuch vor.

9. Gegenüber § 106 ist § 92 das speziellere Gesetz. Zu den §§ 140, 219, 220, 221, 222, 223 ist § 106 spezieller. Die Abgrenzung zu diesen Normen ergibt sich aus der staatsfeindlichen Zielstellung und der objektiven Tatsachere.

10. Zur Handlung durch Rauschtäter vgl. § 15 Anm. 6.